

<b>BAKOM</b>	
1 5. SEP. 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	A
AF	
FM	

Einschreiben  
 Bundesamt für Kommunikation  
 Zukunftstrasse 44  
 2501 Biel

Zürich, 14. September 2006

### Revision der Ausführungsverordnungen zum FMG

Sehr geehrter Herr Direktor  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat uns eingeladen, bis zum 15. September 2006 zu den Änderungsvorschlägen betreffend die Ausführungsverordnungen (FDV, AEFV, FKV und FAV) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

### Einleitung

Die Revision der Fernmeldegesetzgebung gliedert sich in die Hauptbereiche „Entbündelung des Teilnehmeranschlusses“, „Konsumentenschutz“ und „erleichterter Marktzugang“. Für Tele2 Telecommunication Services AG als Anbieterin von Fernmeldediensten im Bereich Festnetz und Mobilnetz sind insbesondere die ersten zwei Hauptbereiche von Interesse.

Für den Erfolg der Entbündelung des Teilnehmeranschlusses sind die rechtlichen Rahmenbedingungen von grösster Bedeutung. Der marktbeherrschenden Anbieterin darf nicht die Möglichkeit geboten werden, etwaige Interkonnektionsverfahren zu verzögern, eigene Massstäbe zu setzen betreffend die Netzauslastung oder der Verfügbarkeit von Kollokationen und ähnlichem. Im Sinne einer schnellen und rechtssicheren Marktöffnung wäre es sinnvoll, wenn die Rahmenbedingungen möglichst klar und lückenlos geregelt würden, so dass unnötige Verfahren vermieden werden können. Wir sind daran interessiert die Entbündelung des Anschlusses

möglichst schnell voranzutreiben und dabei vom Know-how das wir im Ausland gewonnen haben zu profitieren. Allerdings ist darauf zu achten, dass nicht als einzig gestärkte Partei die Cablecom aus dem Rennen um die Entbündelung hervorgeht. Unter anderem sind auch die möglichen Bündelprodukte der marktbeherrschenden Fernmeldedienstanbieterin im Auge zu behalten, denn durch die nicht – technologieneutrale Entbündelung stehen den alternativen Anbieterinnen bedingt durch die hohen Investitionskosten nicht die gleichen Möglichkeiten offen, wie der Marktbeherrscherin respektive der Cablecom.

Wir befürworten die Stärkung des Konsumentenschutzes. Mit vielen der neuen Bestimmungen wird nicht nur die Machbarkeit unlauterer Angebote, sondern auch lauterer Angebote massiv eingeschränkt. Werden die Bestimmungen gemäss den Änderungsentwürfen beibehalten, werden die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit enormen zusätzlichen Kosten konfrontiert, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit Niederschlag in der Preisgestaltung finden werden. Wir bedauern diese Entwicklung.

Der Lesbarkeit halber beschränken wir uns in unserer Vernehmlassung auf jene Artikel, welche unseres Erachtens einer Änderung bedürfen. Wir verzichten bei den einzelnen Artikeln auch darauf, explizit anzumerken, dass es sich um einen Entwurf der Fernmeldedienstverordnung handelt.

## 1. Kapitel: Begriffe

### Art. 1

Der jetzige Wortlaut der Bestimmung umfasst nicht die Abrechnung eines Mehrwertdienstes über ein Prepaid System, da hierüber keine Rechnungen erstellt werden. Aus diesem Grund empfehlen wir eine präzisere Umschreibung der Mehrwertdienste.

Antrag: Art. 1 Bst. c sei wie folgt zu ändern:

Art. 1 Bst. c.

Mehrwertdienste: *Nicht fermeldetechische Dienstleistungen, die über einen Fernmeldedienst angeboten werden und von einer Anbieterin von Fernmeldediensten abgerechnet werden.*

Wir empfehlen innerhalb der Definitionen konsistent zu bleiben. Der Grund weshalb beim Begriff der „virtuellen Kollokation“ der bestimmte Artikel verwendet wird ist nicht klar.

Antrag: Art. 1 Bst. f sei wie folgt zu ändern:

Art. 1 Bst. f

Virtuelle Kollokation: *Nutzung eines Standortes einer Anbieterin von Fernmeldediensten durch eine andere Anbieterin, die durch eine dort physisch präsente Anbieterin Anlagen installieren und betreiben lässt.*

## 2. Kapitel: Fernmeldedienste

### Art. 9 Lehrstellen

#### **Bemerkungen allgemeiner Art**

Das Bundesamt für Kommunikation hat die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen in der Telekommunikationsbranche. Gegenwärtig besteht eine Arbeitsgruppe, welche sich mit der Ausarbeitung von Kriterien beschäftigt, welche eine konkrete Aufsicht ermöglichen sollen. Die neue Bestimmung in Art. 6 Bst. d. FMG wird gleichfalls unter die Aufsicht des Bundesamtes fallen, weshalb wir eine Konkretisierung der Bestimmungen auf Verordnungsstufe begrüssen.

Gemäss Art. 6 FMG werden die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dazu angehalten, eine angemessene Anzahl Lehrstellen anzubieten. Die Fernmeldedienstverordnung soll das Kriterium der *Angemessenheit* konkretisieren.

Die Konkretisierung im Entwurf erfolgt in absoluter Weise – drei Prozent der Arbeitsstellen – und zieht weder die Gewährleistung von Ausbildungsqualität noch wirtschaftliche Tragfähigkeit durch das Unternehmen in Betracht. Aus diesem Grund erachten wir die Bestimmung als ungenügend. Die Anzahl Lehrstellen muss mindestens in Bezug gesetzt werden zur effektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen, der Berufsstruktur im Unternehmen, das heisst, dass es eine Rolle spielt, ob und wie viele Arbeitskräfte des Unternehmens welche anerkannten eidgenössischen Lehrberufe ausüben.

In Art. 9 Abs. 2 werden ausserdem Unternehmen eingebunden, welche keine Fernmeldedienste anbieten. Da die Anbieterinnen von Fernmeldediensten keine autoritativen Befugnisse haben, können sie auch nicht sicherstellen, dass andere Unternehmen eine genügende Anzahl Lehrstellen anbietet.

Aus diesen Gründen stellen wir folgenden Antrag

#### Antrag

Art. 9 Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen.

Art. 9 sei hiernach wie folgt zu ändern:

#### Art. 9 Lehrstellen

Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen drei Prozent ihrer Arbeitsstellen, die einer anerkannten Berufsausbildung entsprechen, als Lehrstellen anbieten. Teilzeitarbeitsstellen sind entsprechend dem Beschäftigungsgrad anzurechnen. Aus wichtigen Gründen kann das Bundesamt den Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Reduktion der anzubietenden Lehrstellen bewilligen.

## Art. 10

### **Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz**

Grundsätzlich ist eine Erhöhung der Transparenz wünschenswert. Die Bestimmung von Art. 10 geht aber insoweit völlig fehl, als alle Verbindungen tarifrelevant sind. Mit dieser Bestimmung werden also nicht nur nationale Verbindungen zu geografischen Nummern oder Mobilnummern erfasst, sondern auch solche zu Mehrwertdiensten aber auch jegliche internationale Gespräche. Des Weiteren können sich Mobiltelefonkunden auch im Ausland aufhalten, wobei das Gespräch gar nicht zwingend auf die technischen Anlagen der Fernmeldediensteanbieterin geleitet wird. Dies verunmöglicht unseres Erachtens die Umsetzung dieser Bestimmung.

Unabhängig davon ist aber die Realisierung dieser Massnahmen im nationalen Raum äusserst schwierig, sehr kostspielig und wird in der Tendenz zu einer Vereinheitlichung der Preise führen.

In den Erläuterungen ist zu lesen, dass die Tarifauskunft nicht-diskriminierend zu sein hat. Dies hat keinen Niederschlag in der Bestimmung gefunden.

Aus diesen Gründen stellen wir folgende Anträge:

Art. 10 Entwurf FDV sei ersatzlos zu streichen

Eventualiter sei Art. 10 wie folgt zu ändern:

Bevor tarifrelevante nationale Verbindungen, welche keine Mehrwertdienste beinhalten, mit Kundinnen oder Kunden anderer Anbieterinnen von Fernmeldediensten hergestellt werden, muss die abrechnende Anbieterin ihre Kundinnen und Kunden kostenlos, werbefrei, einfach und auf nicht diskriminierende Weise über anfallende höhere Gebühren informieren. Die Kunden müssen entscheiden können, ob sie die Information wünschen.

## Art. 11 Verzeichniseinträge

Art. 11 Abs. 1 Bst. f.

Die Revision der Fernmeldegesetzgebung steht im Zeichen des Konsumentenschutzes. Verzeichnisse werden in der Regel für ein bis zwei Jahre gedruckt. Wenn nunmehr der Kunde einen Preis in einem Verzeichnis veröffentlicht sieht, glaubt er an die Preiswahrheit. Tatsächlich kann sich aber der Preis währenddessen ändern, oder aber der Preis kann variabel sein, je nach dem was für ein Produkt bezogen wird. Unter der Annahme, dass ein Buchhandel seine Bücher per Telefon anbieten möchte, kann er also seine Telefonnummer nicht im Telefonbuch publizieren, weil er einen bestimmten Preis für den Mehrwertdienst angeben muss. Da der Eintrag ja diesen enthalten muss. Damit schiesst diese Bestimmung weit über das angestrebte Ziel hinaus und verunmöglicht die Eintragung einer Mehrwertdienstenummer in einem Verzeichnis.

Antrag: Art. 11 Abs. 1 lit. f. sei ersatzlos zu streichen.

### 3. Kapitel Grundversorgung

#### 3. Abschnitt: Finanzierung der Grundversorgung

##### *Art. 26 Abgaben zur Finanzierung der Grundversorgung*

Es kann nicht sein, dass die erfolgreichen Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Misserfolge anderer Anbieterinnen zu finanzieren haben. Der hier vorgesehene Mechanismus sieht aber genau dies vor. Ebenso wenig darf es sein, dass Anbieterinnen mit einem Umsatz unter fünf Millionen Franken von der Abgabe befreit werden. Die Bestimmungen bieten dazu Hand, dass sich Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem einfachen Unternehmenskonstrukt der Abgabepflicht entziehen.

Antrag:

Art. 26 Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter sei Art. 26 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

<sup>6</sup> Anbieterinnen mit einem massgebenden jährlichen Umsatz (Abs. 1) von weniger als zwei Millionen Franken sind von der Abgabe befreit.

### 4. Kapitel: Aus der Erbringung bestimmter Dienste abgeleitete Pflichten

Wir begrüssen, dass endlich alle Anbieter Zugang zu den Verzeichnisdaten erlangen können. Für sensitive Personendaten würden wir aber eigentlich begrüssen, wenn nicht die Grundversorgerin sondern die Aufsichtsbehörden die Datenerfassung vornehmen würde. Spätestens bei einer Veräusserung der Aktien der Grundversorgerin an einen Schurkenstaat, kämen gewisse Sicherheitsbedenken bezüglich der Datenübermittlung zur Grundversorgerin auf. Es wäre zu begrüssen, wenn der Staat die Hoheit über die Daten behielte.

Die Alarmzentralen sollen die Notrufweglenkung nicht beliebig definieren können. Die Netzbetreiber können nicht alle Wünsche umsetzen und gleichzeitig auch die Kosten tragen, deshalb ist hierzu ein vernünftiges Gleichgewicht zu finden.

Antrag:

Art. 28 Abs. 7 sei wie folgt zu ändern:

<sup>7</sup> Die [...] fallen zu Lasten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, sofern diese dem Konzept der Standortbestimmung zugestimmt haben. Eine Umwälzung der Kosten auf die Alarmzentralen ist nicht zulässig, sofern sich die Anforderungen in angemessenem Rahmen bewegen und keinen Einfluss auf die Infrastrukturplanung der Anbieterinnen entfaltet.

## Art. 29 Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten der Grundversorgung

Wir begrüßen explizit die Zugänge zu den Nummern und Nummernbereichen.

## **5. Kapitel: Mehrwertdienste**

### Art. 36 Anbieterinnen von Mehrwertdiensten

Wir begrüßen explizit, dass genau definiert wird, wer Anbieter von Mehrwertdiensten ist. Allerdings greift Art. 36 Abs. 1 lit. b zu weit, Anbieter eines Mehrwertdienstes ist der Inhaber eines Adressierungselements; nur dieser kann dafür zur Rechenschaft gezogen werden, denn nur der Inhaber kann über den Inhalt eines Mehrwertdienstes bestimmen nicht aber die Fernmeldediensteanbieterin, die den Zugang dazu anbietet. Es wäre beispielsweise vorstellbar, dass gewisse Inhalte über eine IP – Adresse respektive Domain-Namen angeboten und über die Fernmeldediensteanbieterin abgerechnet werden. Durch die Art des Adressierungselements darf sich nicht die Verantwortlichkeit ändern.

Antrag:

Art. 36 Abs. 1 lit. b sei ersatzlos zu streichen.

Eventualiter sei Art. 36 wie folgt zu ändern:

Art. 36 Anbieterinnen von Mehrwertdiensten

<sup>1</sup> Als Anbieterinnen von Mehrwertdiensten gelten die Inhaber des Adressierungselements, das für die Bereitstellung des Mehrwertdienstes verwendet wird.

<sup>2</sup> Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten müssen ihre Dienste von einem Sitz oder einer Niederlassung in der Schweiz aus anbieten.

### Art. 37 Verrechnung von Mehrwertdiensten

Die Anforderungen die der Bundesrat im Zusammenhang mit der Verrechnung von Mehrwertdiensten aufstellt, gehen viel zu weit. Er verkennt, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten den Inhalt der Erbrachten Leistung gar nicht kennen können, sofern sie nicht um eigene Mehrwertdienste handelt. Zweifelsohne kann das Adressierungselement wiedergegeben werden, nicht aber eine kurze Beschreibung des Mehrwertdienstes, da die Fernmeldediensteanbieterin diesen gar nicht kennt. Auch kann die FDA nicht das Datum und die Zeit der Erbringung des Mehrwertdienstes angeben, denn ob beispielsweise ein Abonnement ein Jahr dauert, zwei Jahre oder nur einen Monat können die FDA nicht bestimmen. Vergleiche dazu auch den erläuternden Bericht des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Was die FDA darstellen kann, ist der Zeitpunkt des Verbindungsaufbaus und die Dauer, sowie das geschuldete Entgelt.

## Anträge

Art. 37 Abs. 1 lit. b sei ersatzlos zu streichen

Art. 37 Abs. 1 lit. c sei wie folgt zu ändern:

c. das Datum und die Zeit des Verbindungsaufbaus;

Der Kunde, der seinen Anschluss im Voraus bezahlt, hat die Möglichkeit vor dem Anruf seinen aktuellen Saldo abzufragen und nach dem Anruf dasselbe nochmals zu tun. Es besteht demnach kein Anlass auch noch Buch darüber zu führen, wann der Kunden welchen Anruf zu welchem Preis getätigt hat. Diese Berechnung kann jeder Kunde ohne weiteres selbst durchführen. Das Wesen des Prepaid Angebot ist eben genau jenes, dass keine Rechnung erstellt wird und mit ein Grund, dass keine Abonnementkosten anfallen.

## Antrag:

Art. 37 Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen.

Eventualiter sei Art. 37 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

<sup>2</sup> Bei Anschlüssen mit Vorausbezahlung der Dienste teilt die Anbieterin von Fernmeldediensten die in Absatz 1 genannten Angaben auf Verlangen mündlich mit.

Art. 37 Abs. 4 stellt einen massiven Eingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien dar. Sie verunmöglicht es die Bestimmungen über den Verzug anzuwenden. Zumindest den Zugang zu internationalen Nummern und Mehrwertdienstenummern muss die FDA dem Kunden verwehren können. Genau betrachtet könnte die Bestimmung es sogar erlauben, dass ein Kunde mehrere Jahre gratis telefoniert! Man stelle sich nur einmal vor, dass ein Fall über mehrere Instanzen behandelt würde!

## Antrag

Art. 37 Abs. 4 sei ersatzlos zu streichen

Eventualiter sei Art. 37 Abs. 4 wie folgt abzuändern:

Bestreitet eine Kundin oder ein Kunde eine Rechnung betreffend Mehrwertdienste ganz oder teilweise, so ist die Anbieterin von Fernmeldediensten berechtigt den Zugang zu allen Nummern ausser den schweizerischen geografischen Nummern zu sperren. Der Vertrag kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

## Art. 38 Preisobergrenzen für Mehrwertdienste

Wir erachten Preisobergrenzen im Bereich der Mehrwertdienste als sinnvoll.

### Art. 39 Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten – Schutz von Minderjährigen

Der Schutz Minderjähriger und die beliebige Freiheit des Konsumenten die Verfügbarkeit von Diensten selbst wählen zu können sind schwer miteinander zu vereinbaren. Ausserdem ist eine jährliche Informationspflicht über die Sperrmöglichkeit des Zugangs zu Mehrwertdiensten unverhältnismässig.

Wir beantragen deshalb:

Antrag:

Art. 39 Abs. 4 sei wie folgt zu ändern:

Die Kundinnen und Kunden müssen diese Sperrung einfach und unentgeltlich aktivieren und deaktivieren können. Davon ausgenommen sind Kundinnen und Kunden gemäss Art. 40 oder jene, welchen die Verfügbarkeit der Dienste aus sachlichen Gründen verwehrt wurde.

### **6. Kapitel: Schlichtungsstelle**

Das Schlichtungsverfahren sollte fair und rasch sein. Wenn es vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein muss, kann es nicht fair sein. Entsprechend sind die Bestimmungen anzupassen. Allenfalls ist dazu bei den verschiedenen Privatrechtsinstituten der schweizerischen Universitäten Rat einzuholen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen stehen zum Teil in krassem Widerspruch zu Prozessabläufen im schweizerischen Recht. So kann, wenn eine vorgängige Schlichtung vereinbart ist, kein Gericht auf ein allfälliges Verfahren eintreten, da die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **7. Kapitel Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen**

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### *Art. 49 Berechtigung*

Antrag:

Art. 49 sei wie folgt zu ändern:

Art. 49           Berechtigung

Zum Zugang zu den Einrichtungen und Diensten der marktbeherrschenden Anbieterin berechtigt sind alle gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Auch und insbesondere nach Durchsicht der Erläuterungen bleibt unklar, weshalb nicht meldepflichtige Anbieterinnen internationaler Fernmeldedienste Zugang zu den Einrichtungen und Diensten der marktbeherrschenden Anbieterin erhalten müssen.

#### *Art. 50 Nichtdiskriminierung*

Wir erachten insbesondere die Bestimmung gemäss Art. 50 Abs. 4 als problematisch, da die Bestimmung an den unmittelbaren Bedarf anknüpft. Unmittelbarkeit im eigentlichen Sinne ist nur dann gegeben, wenn bereits ein Kunde für einen bestimmten Hauptverteiler eine Bestellung vorgenommen hat. Allerdings kann von den Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen nicht erwartet werden, dass sie zunächst Kunden akquirieren, bevor sie den notwendigen Kollokationsraum beantragen. Aus diesem Grunde würden wir es begrüessen, wenn die Bestimmung derart entschärft würde, dass der Zweck, wie er in den Erläuterungen umschrieben wurde, erreicht werden kann, ohne dass die marktbeherrschende Anbieterin den Kollokationsraum ablehnen kann, weil kein unmittelbarer Bedarf bestünde.

Antrag:

Art. 50 Abs. 4 sei wie folgt zu ändern:

<sup>4</sup> Sie bearbeitet die Bestellungen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sie akzeptiert sie, sofern es wahrscheinlich ist, dass sie dem Bedarf der nachfragenden Anbieterin innerhalb der nächsten drei Monate entsprechen.

#### *Art. 51 Transparenz*

Die gegenwärtige Grundversorgerin, die gemäss diesem Entwurf nicht erwiesenermassen die marktbeherrschende Anbieterin ist, plant für jede Bestellung eine Machbarkeitsstudie zu lasten der Anfragerin durchzuführen. Aus diesem Grund ist das Online Portal so aufzubauen, dass die Bestellerin selbständig, online, auf einfache Weise und kostenlos die Machbarkeit beurteilen kann. Aus diesem Grund stellen wir folgenden Antrag:

Antrag:

Es sei Art. 51 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

<sup>3</sup> Sie muss die für die jeweilige Zugangsform und die Kollokation notwendigen Informationen den am Zugang interessierten Anbieterinnen unentgeltlich, online aktualisiert zur Verfügung stellen, so dass die Nachfrager selbständig bestimmen können, ob eine Bestellungsabwicklung möglich ist. Sie muss insbesondere die Bestellung, die Abwicklung, den Betrieb und die Kündigung der Zugangs- und Kollokationsdienstleistungen in standardisierter Form online ermöglichen.

#### *Art. 54 Kollokation*

Nur wenn die marktbeherrschende Anbieterin dazu verpflichtet ist, bei Bedarf allfälligen neuen Kollokationsraum zu beschaffen, wird sie sich bemühen die bestehenden Standorte zu optimieren. Deshalb muss die marktbeherrschende Anbieterin auch dazu verpflichtet werden, diesen zu einem einheitlichen Preis abzugeben.

Antrag:

Art. 54 Abs. 3 sei wie folgt zu ändern:

<sup>3</sup> Die marktbeherrschende Anbieterin muss bei Platzknappheit und bei Bedarf den an den Kollokationsstandorten vorhandenen Raum optimal nutzen beziehungsweise nutzen lassen oder zusätzlichen Kollokationsraum zu *den gleichen Konditionen* bereitstellen. *Neben physischer muss die marktbeherrschende Anbieterin auch virtuelle Kollokation anbieten. Wo physische Kollokation nicht möglich ist, muss sie den betroffenen Anbieterinnen in angrenzenden oder örtlich nahe gelegenen Räumen oder Gebäuden die Kollokation bereitstellen, damit die Anbieterinnen dort ihre Anlagen installieren und betreiben sowie mit dem Netz der marktbeherrschenden Anbieterin verbinden können.* Die marktbeherrschende Anbieterin muss den betroffenen Anbieterinnen virtuelle Kollokation zu gleichwertigen technischen und betrieblichen Bedingungen anbieten, wie wenn diese die Anlagen selbst installieren und betreiben würden.

## 2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

### *Art. 55 Vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss*

Das Basisangebot darf nicht nur die technischen und kommerziellen Bedingungen umfassen, sondern muss auch die üblichen Servicezeiten und ähnliches Regeln. Analog den Arbeitsbedingungen in der Fernmeldebranche ist auch hier das Kriterium der Branchenüblichkeit einzuführen.

Antrag:

Art. 55 Abs. 1 sei wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen im Zusammenhang mit dem vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und insbesondere:

- a. Modalitäten für die Nutzung der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschaltete Übertragungs- und Vermittlungstechnik);
- b. Spezifikation der relevanten Schnittstellen;
- c. Spezifikation des physischen Zugangs zu Verteilern;
- d. Spezifikation der Netzverträglichkeit;
- e. die branchenüblichen Dienstverfügbarkeitswerte

### *Art. 56 Schneller Bitstrom-Zugang*

Würde dieser Artikel so beibehalten, so liesse dies keine Weiterentwicklung der Technik zu. Aus diesem Grund ist der Artikel neutral zu fassen. Wiederum sind die branchenüblichen Verfügbarkeitswerte einzuführen.

Antrag:

Art. 56 Abs. 1 lit. c sei wie folgt zu ändern und um lit. e zu ergänzen:

- c. Spezifikation des physischen Zugangs und zu den Zugangspunkten;
- e. die branchenüblichen Dienstverfügbarkeitswerte.

#### *Art. 57 Verrechnen des Teilnehmeranschlusses*

Es muss Ziel sein, dass einzig die Fernmeldedienstanbieterin, welche der Kunde als vorbestimmte Anbieterin gewählt hat, den Teilnehmeranschluss verrechnen darf. Das bedeutet aber auch, dass ein Telefonanschluss bei einer alternativen Anbieterin beantragt werden kann und diese dann der Grundversorgerin den Auftrag zur Aufschaltung gibt, so dass gar kein Kontakt mit der Grundversorgerin stattfinden muss.

Für die jetzige Grundversorgerin ist dies ohne Weiteres umzusetzen, denn sie braucht einzig eine Anpassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Der Klarheit halber würden wir eine Änderung von Art. 57 Abs. 1 & 3 begrüßen:

Antrag:

Art. 57 Abs. 1 sei wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen im Zusammenhang mit der Verrechnung des Festnetz-Teilnehmeranschlusses. Es hat den Endkunden zu ermöglichen den Festnetz-Teilnehmeranschluss der marktbeherrschenden Anbieterin direkt bei der vorbestimmten Anbieterin zu beziehen.

Art. 57 Abs. 3 sei wie folgt zu ändern:

<sup>3</sup> Zum Verrechnen des Teilnehmeranschlusses ist nur diejenige Anbieterin berechtigt, welche auch von der Kundin oder dem Kunden als vorbestimmte Anbieterin ausgewählt wurde.

#### *Art. 58 Interkonnektion*

Wiederum sind die branchenüblichen Bedingungen zu übernehmen.

Antrag:

Art. 58 Abs. 1 sei um lit. c zu ergänzen:

- c. die branchenüblichen Dienstverfügbarkeitswerte.

### *Art. 59 Mietleitungen*

Auch hier gilt, dass die branchenüblichen Verfügbarkeitswerte einzuhalten sind.

Antrag:

Art. 59 Abs. 1 sei um lit. d zu ergänzen:

d. die branchenüblichen Diensteverfügbarkeitswerte.

### *Art. 60 Zugang zu den Kabelkanalisationen*

Wir begrüßen explizit die Einführung eines Online Systems.

## **9. Kapitel: Fernmeldegeheimnis und Datenschutz**

### Art. 77 Verkehrs- und Rechnungsdaten

Antrag:

Art. 77 Abs. 4 sei wie folgt zu ändern:

<sup>4</sup> Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste müssen die in Absatz zwei genannten Daten auf verlangen mündlich mitgeteilt werden.

### Art. 78 Massenwerbung

Für die Aufwände, welche die Fernmeldedienstanbieterinnen für Dritte tätigen, sind sie auch zu entschädigen. Aus diesem Grunde ist festzuhalten, dass die Fernmeldedienstanbieterinnen für Auskünfte zu entschädigen sind.

Antrag.

Art. 78 Abs. 6 sei wie folgt zu ändern:

<sup>6</sup> [...] und Unterlagen verlangen. Die Entschädigungen für Anfragen richten sich an den Entschädigungen für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs.

## **3. Abschnitt: Sicherheit und Verfügbarkeit**

Wo international harmonisierte Normen bestehen, sollen nicht international orientierte Firmen einen Schweiz spezifischen Standard einführen müssen. Aus diesem Grund ist Art. 91 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

Antrag:

Art. 91 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern:

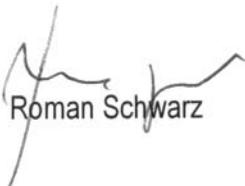
[...] Es muss international harmonisierte Normen bezüglich die Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und –diensten für verbindlich erklären.

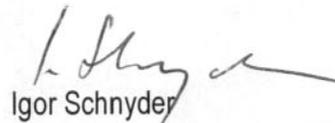
### Weitere Verordnungen

Zu den Änderungsentwürfen der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich, der Verordnung über Fernmeldeanlagen haben wir keinen Anmerkungen anzubringen.

Zum Änderungsentwurf der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen möchten wir anmerken, dass die Bestimmungen über die Erteilung einer Konzession mittels Auktion zu weit gehen. Da wir unsere Einflussmöglichkeit diesbezüglich aber für gering erachten, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Tele2 Telecommunication Services AG

  
Roman Schwarz

  
Igor Schnyder